

Waiblinger Stadtrecht

700-3

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Waiblingen

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Waiblingen

vom 23.03.1995, in Kraft seit 01.04.1995

geändert am:	in Kraft seit:
19.07.2001 (Euro-Anpassungs-Satzung)	01.01.2002
04.03.2010	01.04.2010

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 23.03.1995, zuletzt geändert am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Aufgabenumfang

- (1) Die Gemeinde betreibt im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben zur Abwasserbeseitigung auch die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst ferner die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen im Sinne von § 45 a Wassergesetz.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen bzw. den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auf eigene Kosten in einer der öffentlichen Kläranlagen anzuliefern oder durch Dritte anliefern zu lassen und ihn der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung kann der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag befreit werden, sofern ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird. Die Befreiung kann zeitlich begrenzt werden.

§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines von der Gemeinde zugelassenen Unternehmers nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - a) die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
 - 1. die Ausschlüsse von Stoffen (einschl. Flüssigkeiten, Gasen und Dämpfen) von der Abwasserbeseitigung gem. § 5 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung,
 - 2. den Einbau, den Betrieb, die Unterhaltung sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen auf angeschlossenen Grundstücken gem. § 12 Abwassersatzung entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes der Kleinkläranlagen und des Abwassers der geschlossenen Gruben hat regelmäßig zu erfolgen, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und geschlossenen Grube unter Berücksichtigung der Herstellungshinweise, der DIN 4261 oder der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen und zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Gemeinde kann zusätzliche Entsorgungen verlangen, wenn dieses aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.
- (3) Die Anlieferung des Schlammes bzw. des Abwassers wird den Lieferanten durch die Annahmestelle bescheinigt. Die Bescheinigung dient als Entsorgungsnachweis.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
 - 1. die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben sowie Änderungen an diesen Anlagen,
 - 2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren, um die Prüfung der Vorschriften dieser Satzung gemäß § 45 b Abs. 5 Wassergesetz zu ermöglichen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zwecks Entsorgung zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die an öffentlichen Einrichtungen oder auf öffentlichen Flächen oder gegenüber Dritten infolge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlage oder geschlossenen Gruben entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen (Behandlung des Abwassers bzw. des Klärschlammes in den städtischen Kläranlagen) nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erbrachten Leistungen für die Abfuhr des Abwassers bzw. Klärschlammes zu einer der öffentlichen Kläranlagen werden zwischen den Eigentümern der Kleinkläranlagen und Gruben und den mit der Abfuhr Beauftragten privatrechtlich abgegolten.

§ 9 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr gemäß § 7 richtet sich nach § 27 der Abwassersatzung. Sie beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | bei Kleinkläranlagen
für jeden Kubikmeter Fäkalienschlamm aus
Mehrkammerausfallgruben | 5,50 EUR |
| 2. | bei geschlossenen Gruben
für jeden Kubikmeter Entleerungsgut | 1,22 EUR |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt,

2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzte Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet und die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser nicht einhält,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 12 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,.
7. entgegen § 5 Abs. 2 den Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt gewährt.

Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.